

# Grundlagen »Gemeinsamer Sicherheit« im Weltraum:

## Ein Multilaterales Abkommen über Gemeinsame/Kooperative Sicherheit im Weltraum (KSW-Vertrag)

Detlev Wolter\*

**Abstract:** In this article, the author argues for a system of »common space security« and unfolds the necessary basics in regard to politics, concepts and international law to establish such a system. He proposes a treaty about Cooperative Security in Space (KSWV), which shall prevent space weaponization and instead upholds the principles of co-operative and preventive arms control. The treaty would ensure that space will be exclusively used in the »interest of all mankind« and for »peaceful purposes«, as outlined in Article I of the Outer Space Treaty of 1967. The KSWV would also allow the nuclear powers to replace their strategy of »Mutual Assured Destruction« with »Mutual Assured Security«.

**Keywords:** Gemeinsame Sicherheit, Weltraumrecht, Rüstungskontrolle in den Vereinten Nationen, Wettrüsten im Weltraum

### 1. Ausgangslage

Der Weltraum ist nach Art. I Abs. 1 des Weltraumvertrages von 1967 (WRV) ein hoheitsfreier Gemeinschaftsraum, dessen Nutzung »im Interesse aller Staaten« und der »Menschheit als Ganzes« erfolgen muss. Demnach kann Sicherheit im Weltraum nicht ausschließlich im nationalen Interesse eines Staates oder einer Staatengruppe verfolgt werden. Vielmehr erfordert es die Schaffung einer Ordnung »Gemeinsamer« oder »Kooperativer Sicherheit«. Im Folgenden werden daher die Grundlagen für ein multilaterales »Abkommen über Gemeinsame/Kooperative Sicherheit im Weltraum« (KSWV) dargelegt.

### 2. Völkerrechtliche Grundlagen

Horst Fischer<sup>2</sup> zeigte in einer Studie für das Hamburger Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik auf, dass sich die Konzeption »Gemeinsamer Sicherheit« völkerrechtlich auf einen Strukturwandel des Rechts der Friedenssicherung stützen kann. Demnach gründet das Konzept der Gemeinsamen Sicherheit wesentlich in dem völkerrechtlichen Kooperationsgebot. Seine konstituierenden Strukturmerkmale sind auch aus den völkerrechtlichen Statusregelungen für internationalisierte staatsfreie Räume herzuleiten. Neben der verstärkten Kooperationspflicht sind dies die Konsultationspflicht, die Informationspflicht, die Koordinationsverpflichtung und verstärkte Organisationstendenzen und Vertrauensbildung sowie die für die Rüstungskontrolle typischen Elemente der Nutzung völkerrechtlicher Verträge und die Funktion einseitiger Maßnahmen. Alle diese Elemente finden sich auch im Weltraumvertrag von 1967 angelegt.

Eine konsequente Anwendung des Artikel I WRV, wonach der Weltraum nur im Interesse aller Staaten und zum Nutzen der Menschheit insgesamt zu friedlichen Zwecken genutzt werden kann, auf den Sicherheitsbereich und die Heranziehung der Grundsätze von Kooperation und Konsultation bilden die weltraumrechtlichen Grundlagen für ein System Gemeinsamer Sicherheit im Weltraum. Außerdem gilt die seit 1981 jährlich verabschiedete Resolution der Generalversammlung (GV) zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum inzwischen als Völkergewohnheitsrecht.<sup>3</sup>

#### 2.1 Politische Grundlagen

Die Erkenntnis, dass im Atomzeitalter die Sicherung von Frieden und Sicherheit nur noch gemeinsam möglich ist und der Krieg als Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln durch eine absolute »futility of war« ersetzt wurde, führte folgerichtig zur Entwicklung der Konzeption »Gemeinsamer« oder kooperativer Sicherheit. Deren Ausgangspunkt markierte Helmut Schmidt<sup>4</sup> in seiner Rede vor der Ersten Sondersammlung der Vereinten Nationen zu Abrüstungsfragen 1978 mit dem Begriff der Sicherheitspartnerschaft. Sie fand international erstmals mit dem Bericht der Palme-Kommission<sup>5</sup> von 1982 Anerkennung. Darin wird festgestellt: »Sicherheit im Kernwaffenzeitalter heißt Gemeinsame Sicherheit.«<sup>6</sup> Die GV der Vereinten Nationen (VN) begrüßte im selben Jahr in ihrer Resolution 37/99<sup>7</sup> den Bericht unter Betonung der zentralen Rolle der VN »in furthering common security« und beauftragte die Abrüstungskommission, dessen Empfehlungen mit Blick auf eine effektive Umsetzung zu prüfen. Auch vor dem Hintergrund des 11. September 2001 stellte Außenminister Joschka Fischer

\* Dr. Detlev Wolter ist Jurist und Diplomat in der deutschen UN-Vertretung in New York. Der Artikel gibt ausschließlich seine persönliche Ansicht wieder.

2 Horst Fischer, Koexistenz und Kooperation im modernen Völkerrecht – »Gemeinsame Sicherheit« und die Struktur des Rechts der Friedenssicherung, in: Egon Bahr/Dieter Lutz (Hrsg.), Gemeinsame Sicherheit, Bd. 2 S. 55; s. auch Detlev Wolter, The Peaceful Purpose Standard of the Common Heritage of Mankind Clause in Outer Space Law, in: ASILS International Law Journal, IX (1985), S. 117; ders. Völkerrechtliche Grundlagen »Gemeinsamer Sicherheit« im Weltraum, in: ZaöRV 62 (2002), S. 941.

3 Detlev Wolter, Grundlagen »Gemeinsamer Sicherheit« im Weltraum nach universellem Völkerrecht, Berlin 2003; ders., Common Security in Outer Space and International Law, UNIDIR 2005.

4 Helmut Schmidt, Rede vor der 1. Sondersammlung der Vereinten Nationen in New York am 25.5.1978, in BPA (Hrsg.), Stichworte zur Sicherheitspolitik (Bonn 1978) S. 7.

5 Palme-Bericht, Bericht der Unabhängigen Kommission für Abrüstung und Sicherheit »Common Security« (1982).

6 Palme-Bericht, Fn. 4, S. 22.

7 UN Doc. A 37/99 Resolution B zum »Report of the Independent Commission on Disarmament and Security Issues« vom 13.12.1982.

seine Rede vor der VN-Generalversammlung am 14. September 2002 unter das Leitmotiv der Errichtung eines »Systems globaler kooperativer Sicherheit«, die er als »zentrale politische Aufgabe des 21. Jahrhunderts« bezeichnete.<sup>8</sup>

## 2.2 Konzeptionelle Grundlagen

Die konzeptionellen Grundlagen »Gemeinsamer Sicherheit« legten Egon Bahr und Dieter Lutz.<sup>9</sup> In den USA entwickelte die Brookings-Institution das Konzept unter dem Begriff »Cooperative Security« weiter.<sup>10</sup> Bahr betonte als eigentlich neue Aufgabe, »die faktisch bestehende gemeinsame Sicherheit durch Abkommen der Sicherheitspartnerschaft in völkerrechtlich verlässliche Verträge« zu bringen. Der zukunftsweisende Gehalt der Konzeption der Gemeinsamen Sicherheit macht sie zu dem geeigneten Sicherheitskonzept der neuen internationalen Strukturbedingungen nach Überwindung des Kalten Krieges. Nolan<sup>11</sup> stellt zu Recht fest:

*»Cooperative security is the corresponding principle for international security in the post-cold war era. In the face of the changing character of security threats, it [cooperative security] is the new strategic imperative.«*

Die Verpflichtung zur Nutzung des Weltraums zu ausschließlich friedlichen Zwecken geht mit der Pflicht der Staaten einher, bereits im Stadium der Erforschung des Weltraums zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten. Wenn diese konsequent durchgeführt würde, wäre dies angesichts der verbreiteten »dual-use«-Fähigkeit der Weltraumtechnologie bereits ein hochwirksames Element der kooperativen Sicherheit. Im Sinne eines erweiterten Sicherheitsbegriffs kommt auch der durch den WRV erstmals völkervertragsrechtlich niedergelegten Pflicht zur besonderen Berücksichtigung der Interessen der Entwicklungsländer eine sicherheitspolitische Bedeutung zu. Als Ausdruck eines erweiterten Sicherheitsbegriffs entspricht das Konzept der Gemeinsamen Sicherheit der Entwicklung hin zu gegenseitiger wirtschaftlicher Abhängigkeit.

Die Entwicklung Gemeinsamer Sicherheit vollzieht im Sicherheitsbereich nach, was im wirtschaftlichen Bereich der Strukturprozess der Internationalisierung der Wirtschaft, in der zum Beispiel Investitionen in Forschung nicht mehr als »national public good«, sondern als »international public good«<sup>12</sup> verstanden werden müssen, bewirkt. Kooperative Sicherheit im Weltraum, die mit gemeinsamer Erforschung beginnt, kommt der gemeinsamen wirtschaftlichen Nutzung des Weltraums zu Gute. Diese nutzen wiederum der gemeinsamen Sicherheit.

8 Rede des deutschen Außenministers Joschka Fischer vor der VN-Generalversammlung am 14. September 2002 »Für ein System globaler kooperativer Sicherheit«, abgedruckt in: IP 11/2002, Dok. S. 129.

9 Egon Bahr, Gemeinsame Sicherheit: Einführende Überlegungen, in: Bahr/Lutz (Hrsg.), Gemeinsame Sicherheit, Bd. 2 (1987) S. 18; Lutz, Gemeinsame Sicherheit – das Konzept. Definitionsmerkmale und Strukturelemente im Vergleich mit anderen sicherheitspolitischen Modellen und Strategien, in: Bahr/Lutz (Hrsg.), S. 54.

10 Jane Nolan/John Steinbruner/Kenneth Flamm/Steven E. Miller/David Mussington/Bill Perry/Ashton Carter, The Imperatives for Cooperation, in: Jane Nolan (Hrsg.), Global Engagement. Cooperation and Security in the 21st Century (The Brookings Institution 1994), S. 33.

11 Jane Nolan, The Concept of Cooperative Security, in: Nolan et al. (1994), S. 9 (siehe Fn. 9).

12 Nolan et al. (1994), siehe Fn. 9, S. 35 sowie S. 38.

Beide verstärken sich gegenseitig zum Vorteil aller Staaten »unabhängig von ihrem wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungsstand« (Art. I Abs. 1 WRV).

## 2.3 Die fünf Hauptelemente der Gemeinsamen Sicherheit

### 2.3.1 Strukturelle Nichtangriffsfähigkeit

Strukturelle Nichtangriffsfähigkeit bedeutet die Organisation und Bewaffnung der Streitkräfte in der Weise, dass sie einen erfolgreichen militärischen Angriff nicht zulassen:

*»The important first step is to acknowledge that the national deployment of military capability must be governed by a strict principle of nonprovocation and be reflected in force postures accordingly.«<sup>13</sup>*

### 2.3.2 Kooperative Denuklearisierung

Auf Grund der defensiven Ausrichtung der militärstrategischen Kräfte ermöglicht das Konzept eine drastische Reduktion bis hin zur Abschaffung der Nuklearwaffen.

*»... such a regime would thus put strong constraints on nuclear weapons and seek to severely devalue nuclear forces as a currency of statecraft or a tool of power projection ... A key objective guiding the recomposition of remaining nuclear forces would be to eliminate any perception of vulnerability to nuclear attack among all states, thereby also helping to discourage further production or deployment of nuclear weapons globally. Constraints on the nuclear arsenals of the established nuclear powers are a necessary, if not sufficient, condition to help persuade other states that nuclear weapons have little compelling utility. As a corollary the regime would seek the elimination of all weapons of mass destruction.«<sup>14</sup>*

Damit leistet das Konzept einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der vom IGH bekräftigten nuklearen Abrüstungsverpflichtung gemäß Art. VI NVV.

### 2.3.3 Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen

Ein Kernbestandteil Gemeinsamer Sicherheit, die als Prozess zu verstehen ist, sind Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen. Im Nuklearbereich finden sich VSBM vor allem im INF- und im START-Abkommen. Zu den Hauptelementen gehören die vorherige Notifikation und Beobachtung potenziell bedrohlicher Aktivitäten. Das Konzept der Gemeinsamen Sicherheit sieht eine Multilateralisierung und mögliche Institutionalisation solcher vertrauensbildender Maßnahmen vor.

13 Nolan (1994), siehe Fn. 10, S. 10; Ashton Carter/Bill Perry/John Steinbruner, »A New Concept of Cooperative Security«, Brookings Occasional Papers 1992, S. 20 ff.

14 Nolan (1994), siehe Fn. 10, S. 10.

### 2.3.4 Beschränkung militärischer Ausgaben und Nichtverbreitung

Die Verringerung der Bedrohungsperzeption nach dem Ende des Kalten Krieges, die Einsicht, dass militärische Macht nicht mehr beherrschender Faktor der Politik ist sowie wachsende Haushaltszwänge haben bereits zu einer Verringerung der militärischen Fähigkeiten der vormaligen Militärböcke beigetragen, die dem Standard der Gemeinsamen Sicherheit näher kommen. Dies ist ein Anreiz, diese Standards zu formalisieren und ihre Einhaltung zu überwachen.

### 2.3.5 Internationalisierung der Reaktion auf eine Aggression

Zwar würde durch die Umstrukturierung der militärischen Fähigkeiten zu einer ausschließlich defensiven Konfiguration und durch Rüstungskontrollbeschränkungen ein Höchstmaß an internationaler Sicherheit erreicht. Doch könnte nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass ein Staat unter Umgehung der Regeln insgeheim offensive Fähigkeiten entwickelt. Deshalb bleibt als Rückversicherung das Selbstverteidigungsrecht im Rahmen eines Systems kollektiver Sicherheit notwendig.<sup>15</sup> Gemeinsame Sicherheit schüfe aber die sicherheitspolitische Voraussetzung zur tatsächlichen Umsetzung der in der VN-Charta vorgesehenen Einrichtung multilateraler Verteidigungskräfte.

## 3. Ein multilaterales »Abkommen über Gemeinsame/Kooperative Sicherheit im Weltraum (KSWV)« als Ausführungsabkommen zum Weltraumvertrag im Sicherheitsbereich

### 3.1 Bisherige Vorschläge zur vertraglichen Umsetzung des Gebots der friedlichen Nutzung und der Menschheitsklausel im Sicherheitsbereich

Eine Reihe von Staaten haben seit den 1970er Jahren Vorschläge für eine vertragliche Absicherung des Grundsatzes der friedlichen Nutzung vorgelegt. Die Vorschläge konzentrieren sich auf ein ausdrückliches Verbot aktiver militärischer Nutzungen des Weltraums durch ein Verbot von Weltraumwaffen (WRW), insbesondere von Anti-Satelliten (ASAT)-Waffen, sowie vertrauensbildende Maßnahmen und Immunitätsvorschriften hinsichtlich der zivilen Weltraumnutzungen. Vor allem in dem 1985 von der Genfer *Conference on Disarmament* (CD) eingerichteten *Ad-hoc*-PAROS-Ausschuss (*Prevention of an Arms Race in Outer Space*) standen zunehmend Vorschläge für vertrauensbildende Maßnahmen im Vordergrund, mit denen die Hoffnung verbunden wurde, dass sie als ein erster Schritt eine nachfolgende Zustimmung der USA zu darauf aufbauen den Verbotsnormen ermöglichen könnten.

15 Ashton Carter/Bill Perry/John Steinbruner 1992, S. 24 (siehe Fn. 12).

Die Vorschläge reichen von gezielten Ergänzungsvorschlägen zum Weltraumvertrag bis zu umfangreichen Vertragsentwürfen für ein eigenständiges Abkommen über die friedliche Nutzung des Weltraums. Mehrere Staaten sahen die vertragstechnisch einfachste Lösung darin, den Art. IV WRV bezüglich seines Stationierungsverbots von Massenvernichtungswaffen im Weltraum durch eine Ausweitung auf jede Art von WRW zu ergänzen, etwa durch Einfügung von »*any kind of weapon*« in Absatz 1. Dies schlug Italien bereits 1968 und erneut 1978 in der VN-Generalversammlung vor und legte dazu 1979 den Entwurf eines entsprechenden Zusatzprotokolls zum Weltraumvertrag in der CD vor.<sup>16</sup> Dem Entwurf liegt die Unterscheidung zwischen passiven militärischen Nutzungen, die weiterhin erlaubt sein sollen (so ausdrücklich Art. 1 Par. 2 des Entwurfs bezüglich Verifikationsatelliten), und ausdrücklich zu verbietender aktiver militärischer Nutzung zerstörerischer Art im Weltraum zu Grunde. Kanada legte erneut 2001 Arbeitspapiere für einen Vorschlag zur Aushandlung einer »*Convention for the non-weaponization of outer space*« vor. Konkret wird »*the non-weaponization of outer space, i.e. no positioning of actual weapons in outer space*« vorgeschlagen.<sup>17</sup> Am 31.5.2001 schlug Russland vor »*an Ad Hoc Committee to negotiate with a view to reaching agreement on a regime capable of preventing an arms race in outer space. This regime could take the form of an internationally binding instrument*«. Am 7.6.2001 legte China ein neues Arbeitspapier über einen künftigen Vertrag zur Verhinderung der »*weaponization*« des Weltraums vor. 2002 führten Russland und China ihre Vorschläge zu einem gemeinsamen Vorschlag für ein Verbot von Weltraumwaffen (WRW) zusammen.<sup>18</sup>

In den USA hat der demokratische US-Kongressabgeordnete Kucinich im Oktober 2001 einen Gesetzentwurf mit dem Titel »*Space Preservation Act*« eingebracht, der zugleich einen Impuls für eine internationale Initiative für einen »*World Treaty to Ban Space Weapons*« geben will. Der Gesetzentwurf wird in der Tradition der ursprünglichen amerikanischen Weltraumpolitik Präsident Eisenhowers und des Weltraumvertrages geleitet von der Absicht »*to preserve the cooperative, peaceful uses of space for the benefit of humankind by permanently prohibiting the basing of weapons in space*« (Präambel) und sieht in Sektion 4 vor:

»*The President shall direct the United States representatives to the United Nations and other international organizations to immediately work toward negotiating, adopting, and implementing a world agreement banning space-based weapons.*«

Auffallend ist, dass die europäischen Staaten in der CD zwar für die Wiedereinsetzung des PAROS-Ausschusses eintreten und an ihre früheren Vertragsentwürfe erinnern, aber bislang noch keine neue Initiative gestartet haben. Eine gemeinsame europäische Initiative zur Bewahrung der friedlichen Nutzung des Weltraums würde dem Anspruch der internationalen Gemeinschaft auf Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum einen nachhaltigen Schub geben und dessen Realisierungschancen erheblich verbessern.

16 Official record of the general Assembly A/ 7221 vom 9.9. 1968; A/AC. 187/97 vom 1.2.1978.

17 Kanada, CD, Arbeitspapier »The Non-Weaponization of Outer Space« vom 5.2.2001.

18 Fu Zhigang, »The Joint Working Paper by China and Russia«, in: INESAP Information Bulletin, Nr. 20 August 2002.

### 3.2 Vorschläge für eine umfassende Sicherheitsordnung zur Gewährleistung der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die VN-Generalversammlung<sup>19</sup> beauftragte 1990 eine Gruppe von Regierungsexperten (USA, Russland, China, Frankreich, Kanada, Indien, Pakistan, Bulgarien, Ägypten, Argentinien, Brasilien und Zimbabwe) mit der Erarbeitung von Vorschlägen für vertrauensbildende Maßnahmen im Weltraum. In ihrem umfangreichen Bericht<sup>20</sup> entwickeln sie ausführliche Vorschläge für Transparenz- und vertrauensbildende Maßnahmen, welche von der Stärkung bestehender Verträge, Schaffung von multilateralem Satellitenmonitoring bis hin zur Errichtung einer neuen Organisation für Weltraumangelegenheiten reichen.

### 3.3 Hauptelemente des KSWV

Aufbauend auf die in der CD in Genf unterbreiteten Vorschläge und die zum Teil in verschiedenen Rüstungskontrollverträgen enthaltenen oder im Ansatz angelegten gilt es, die Grundsätze Gemeinsamer Sicherheit im Gemeinschaftsraum sowohl inhaltlicher als auch verfahrensmäßiger Art festzulegen und als sich gegenseitig verstärkende Elemente eines kohärenten kooperativen Sicherheitssystems<sup>21</sup> zusammenzuführen.

#### 3.3.1 Grundsätze der Kooperativen Sicherheit im Weltraum

##### *Transparenz und Vertrauensbildung*

Die Vertragsparteien sollten sich verpflichten, sich bei allen militärischen Maßnahmen im Weltraum von den Grundsätzen der Transparenz und Vertrauensbildung leiten zu lassen.

##### *Strukturelle Nichtangriffsfähigkeit*

Die Vertragsparteien sollten sich verpflichten, militärische Maßnahmen im Weltraum so durchzuführen, dass sie mit dem Grundsatz der strukturellen Nichtangriffsfähigkeit vereinbar sind. Einzelheiten werden durch den Konsultativausschuss ausgearbeitet.

<sup>19</sup> GV-Res. 45/55 B v. 4. 12. 1990.

<sup>20</sup> UN Study of a Group of Government Experts, »Study on the Application of Confidence-building Measures in Outer Space«, UN Doc. A/48/305, 1994, S. 41 (Publication Sales No. E 94.IX.6).

<sup>21</sup> In der Literatur finden sich zahlreiche Ansätze: Götz Neuneck/André Rothkirch, »Incentives for Space Security: Technology, Transparency and Compliance«, Contribution for the Conference on Outer Space and Security, Geneva 25–26 March 2003; Götz Neuneck/André Rothkirch, »Space as a New Medium of Warfare? Motivations, Technology and Consequences«, Contribution for the XV. Amaldi Conference on Global Security, Helsinki 25–27 Sept. 2003; S.10; Jürgen Scheffran, »Moving Beyond Missile Defense. The Search for Alternatives for the Missile Race«, in: INESAP Information Bulletin No.18, September 2001, S. 9; aktuelle Vorschläge zur Verhinderung des Wettrüstens im Weltraum wurden vertieft auf den UNIDIR Conferences on Outer Space Security 2003 und 2005, für 2003 s. United Nations Institute for Disarmament Research, Safeguarding Space for All: Security and Peaceful Uses, 2004.

##### *Nichtverbreitung und Abrüstung*

Nichtverbreitung und Abrüstung setzen kooperative politische Beziehungen voraus. Die Vertragsparteien sollten sich verpflichten, militärische Maßnahmen im Weltraum an den Zielen der Nichtverbreitung und Abrüstung entsprechend Art. VI NVV auszurichten.

##### *Präventive Rüstungskontrolle*

Ein Hauptgrundsatz des KSWV besteht in der Bewahrung des waffenfreien Status des Gemeinschaftsraums durch das Verbot aktiver militärischer Nutzungen des Weltraums. Damit erfüllt er zugleich die Zielsetzungen präventiver Rüstungskontrolle, welcher in dem Hochtechnologiebereich der Weltraumtechnologie besondere Bedeutung zuwächst. Die Entwicklung von WRW würde sowohl einen quantitativen als auch qualitativen Rüstungswettlauf auslösen. Durch die Schaffung von Rechtsklarheit über ein Verbot der Entwicklung, Herstellung und Stationierung von WRW würde dem Rüstungswettlauf in beiden Varianten im Sinne präventiver Rüstungskontrolle zum Vorteil der Menschheit vorgebeugt. Selbst wenn sich ein Entwicklungs- und Herstellungsverbot als zu ehrgeizig erwies, hätte ein vertraglich bekräftigtes Stationierungsverbot ganz erhebliche dämpfende Wirkung auf die Entwicklung von WRW. Petermann, Socher und Wennrich<sup>22</sup> haben in ihrem Gutachten für den Bundestag dargelegt, dass die Schaffung kooperativer Strukturen und politische Zusammenarbeit allein zur Verhinderung des Wettrüstens nicht ausreichen, wenn sie nicht durch Maßnahmen präventiver Rüstungskontrolle ergänzt werden. Im Weltraum geht es vorwiegend um die Entwicklung ganz neuer, sog. exotischer Waffentechnologien unter Anwendung anderer physikalischer Grundlagen, die heute nicht absehbare Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsprobleme aufwerfen würden, wenn deren Entwicklung nicht präventiv auf zivile Bereiche gelenkt würde.

Schutz vor unautorisierten und versehentlichen Raketenangriffen und vor Raketenangriffen unter Verletzung des Nichtverbreitungsregimes für ballistische Raketen und MVW

Im Interesse der Rechtsklarheit sollte ausdrücklich die Stationierung von Sensorenatelliten im Rahmen einer kooperativen Errichtung eines NMD-Systems zur Bekämpfung von ballistischen Raketen in der Startphase (*»boost-phase NMD«*) gestattet werden. Deren Aufgaben sollten ausdrücklich wie folgt festgelegt und entsprechend begrenzt werden:

- Schutz vor unautorisierten und versehentlichen Raketenangriffen.
- Schutz vor Raketenangriffen unter Verletzung des Nichtverbreitungsregimes für ballistische Raketen.

Die Durchführung und Einhaltung des Systems wäre durch einen multilateralen *Monitoring-* und Verifikationsmechanismus zu sichern.

<sup>22</sup> Thomas Petermann/Martin Socher/Christine Wennrich: Präventive Rüstungskontrolle bei Neuen Technologien. Utopie oder Notwendigkeit? Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag 1997, S. 137.

### 3.3.2 Verbot der aktiven militärischen Nutzung zerstörerischer Art

Eine Hauptbestimmung des vorgeschlagenen KSWV sollte ein ausdrückliches Verbot aktiver militärischer Nutzungen zerstörerischer Art im Weltraum sein,<sup>23</sup> um damit die notwendige vertraglich gesicherte Rechtsklarheit über die Anwendung des Rechtsgebots der friedlichen Nutzung zu schaffen. Dieser Grundsatz sollte durch ein explizites Verbot von WRW, namentlich als Beispiel aufgeführt von ASAT- und BMD-Waffen, konkretisiert werden. Kanada weist zu Recht darauf hin, dass ohne einen generellen »*space weapon ban*« auf Grund des Gewaltverbots künftig im Falle ihrer Stationierung auch WRW de facto und de jure geschützt würden. Ein solches Ergebnis wäre mit dem Allgemeinwohlgrundsatz der Nutzung des Weltraums nicht vereinbar. In Bezug auf ein Verbot von WRW, insbesondere eines BMD- und ASAT-Verbots, sind vor allem fünf Problemkomplexe zu lösen:<sup>24</sup>

- (1) Definition: Problematik sog. »*non-dedicated systems*«, also die Abgrenzung von zu verbietenden ASAT-Systemen von zivilen Raumflugkörpern, die jedoch missbräuchlich als ASAT-System eingesetzt werden könnten;
- (2) Verifikation: Besonders wegen möglicher Rest-ASAT-Fähigkeit sog. »*non-dedicated systems*« ist eine effektive internationale Verifikation notwendig, einschließlich von Raketenab-schussrampen in situ;
- (3) Geltung des Verbots auch im Falle von Feindseligkeiten;
- (4) verifizierbare Zerstörung bestehender ASAT-Fähigkeiten. Dies sollte in der Tendenz ergänzt werden durch eine Begrenzung der Anzahl militärischer Satellitenstarts;
- (5) Immunität der Satelliten. Ein ausdrückliches ASAT-Verbot sollte auch nicht-weltraumgestützte Systeme verbieten und so eine umfassende Sicherheit der friedlichen genutzten, insbesondere auch der kommerziellen Satelliten gewährleisten.

Die Vertragsbestimmung könnte anknüpfend an die Definition aktiver militärischer Nutzungen zerstörerischer Art wie folgt lauten:

»Die Vertragsparteien verpflichten sich, jede Stationierung oder Verwendung eines Objekts im Weltraum oder auf der Erde zu unterlassen, welches zu dem Zweck hergestellt wurde, bei einem anderen Objekt im Weltraum eine dauernde physische Beschädigung durch die Projektion von Masse oder Energie herbeizuführen, bzw. welches mit dieser Funktion ausgestattet wurde. Insbesondere ist die Stationierung von BMD- und ASAT-Systemen im Weltraum unzulässig.«

<sup>23</sup> Der ehemalige US-Botschafter für Abrüstung Jonathan Dean unterstreicht in seinem Kommentar zu meinem Buch »Common Security in Outer Space and International Law« die Dringlichkeit solcher Maßnahmen wie folgt: »... *humanity is on the verge of an irreversible shift to active, destructive, military use of outer space, a global revolution in human security which will almost certainly surpass in significance the introduction of nuclear weapons.*«

<sup>24</sup> Theresa Hitchens, *Future Security in Space: Charting a Cooperative Course*, 2004. Einen Überblick über Weltraumwaffen geben David Wright/Laura Grego/Lisbeth Gronlund, *The Physics of Space Security. A Reference Manual*, 2005, sowie Bruce M. DeBlois/Richard L. Garwin/R. Scott Kemp/Jeremy C. Maxwell, »Space Weapons. Crossing the Rubicon«, in: *International Security*, Vol. 29, Issue 2, Fall 2004, S. 50.

### 3.3.3 Vernichtung bestehender ASAT-Kapazitäten/Arsenale

Bestehende ASAT-Systeme haben bisher nur die Fähigkeit, Satelliten im *Near-Earth Orbit* (NEO) zu bekämpfen. Die strategisch bedeutsamen Satelliten für Frühwarnung, Navigation und Lenksysteme sind alle im geostationären Orbit (GEO) oder auf anderen *High-Earth Orbits* stationiert und deshalb noch nicht gefährdet. Allerdings führen NEO-Satelliten wichtige Funktionen in Krisensituationen wie insbesondere »*photoreconnaissance, ocean surveillance and electronic intelligence*« aus. Außerdem lieferten sie wie im Golfkrieg »*real-time intelligence of unprecedented quality to all military operations*«. Deshalb kann es in einer Krise wegen der Befürchtung »*that the opponent may at any moment strike one's own satellites*« zu einer »*irresistible temptation ... to remove such satellites from the sky*« kommen. Daher ist eine Vernichtung bestehender boden- oder luftgestützter ASAT-Systeme nicht nur aus Gründen der Kongruenz mit dem Verbot weltraumgestützter ASAT-Systeme, sondern auch zur Gewährleistung der Sicherheit im Weltraum und der Krisenstabilität unerlässlich.

### 3.3.4 Vertrauensbildende Maßnahmen

Wegen ihrer repräsentativen Besetzung sollte den Vorschlägen der VN-Expertengruppe<sup>25</sup> von 1994 mit Regierungsvertretern aus allen Weltregionen ein besonderer Stellenwert als eine der Verhandlungsgrundlagen eingeräumt werden. Der KSWV würde außerdem die Ausweitung und Verstärkung der Kontrollregime von Trägertechnologien für ballistische Raketen und MVW erleichtern, insbesondere die Regelung des Transfers von sensibler Technologie mit militärischen Verwendungsmöglichkeiten etwa durch Stärkung und Ausweitung des MTCR-Regimes. Der Einsatz von multilateralem Satelliten-Monitoring könnte dazu beitragen, die bisherige Zurückhaltung einer nicht unbeträchtlichen Zahl von potenziellen Träger-technologiestaat, sich solchen Kontrollregimen zu unterwerfen, zu überwinden. Dazu wäre insbesondere die Aussicht auf die Möglichkeit des Erwerbs von Hochtechnologie für zivile Weltraumzwecke, die sich im Rahmen der kooperativen Sicherheitsordnung eröffnen würde, ein starker Anreiz.<sup>26</sup>

### 3.3.5 Schutzregime für zivile Weltraumobjekte und für passive militärische Nutzungen nicht-zerstörerischer Art

Die Schaffung eines Immunitätsregimes für zivile Weltraumobjekte und Satelliten mit Aufgaben passiver militärischer Art wäre ein wichtiger Bestandteil vertrauensbildender Maßnahmen im Weltraum im weiteren Sinne. Sie ist darüber hinaus auch wegen der spezifisch weltraumrechtlichen Problematik im Zusammenhang mit der unklaren Rechtslage hinsichtlich der Zulässigkeit militärischer Nutzungen erforderlich. Durch

<sup>25</sup> Siehe Fn. 19.

<sup>26</sup> Edmundo S. Fujita, *CSBMs in Outer Space: Some Political Considerations*, in: Pericles Gasparini Alves (Hrsg.), *CSBMs and Outer Space Activities* (UNIDIR 1995) S. 81.

die Festlegung des Kreises der unter den Schutz des Immunitätsregimes fallenden Satellitennutzungen würde die dringend erforderliche Rechtsklarheit hinsichtlich dieser Nutzungsarten geschaffen. Ein Immunitätsregime ist umso mehr erforderlich, als durch die »dual-use«-Fähigkeit der meisten Satelliten in einer internationalen Krise befürchtet werden müsste, dass auch zivile Weltraumobjekte zum Ziel von Beeinträchtigungen bis hin zu Angriffen durch ASAT-Waffen werden könnten.<sup>27</sup>

Ein Immunitätsregime für Satelliten, das durch die Festlegung von »rules of the road« im Rahmen eines »space code of conduct« konkretisiert würde, wäre außerdem ein wichtiger Beitrag zur »Verkehrssicherheit« im erdnahen und im geostationären Orbit, deren Regelung insbesondere auch angesichts der rapide zunehmenden kommerziellen Satellitenstarts dringend erforderlich wird. Ein wichtiger Bestandteil solcher Verkehrsregeln wären Bestimmungen über die Einhaltung eines bestimmten Sicherheitsabstands sowie weitere Vorkehrungen gegen Kollisionen, welche auch unter Umweltschutzgesichtspunkten (»space debris«) notwendig sind. Beispielhaft für mögliche Verkehrsregeln sind die Vorschläge von Richard Dalbello<sup>28</sup> vom Office of Technology Assessment des US-Kongresses zu nennen, der folgende Maßnahmen empfiehlt:

- *new, stringent requirements for advance notice of launch activities;*
- *»keep-out« zones around satellites;*
- *rights of inspection;*
- *minimum separation distance between satellites;*
- *registration on low-orbit overflight;*
- *limitations on high-velocity fly-bys or trailing;*
- *»hot line« for space activities.*

### 3.3.6 Mechanismen zur Durchführungskontrolle: Monitoring und Verifikation

Die Streitfrage der Verifizierbarkeit eines Verbots von WRW kann heute als im positiven Sinn geklärt gelten. Bereits in den 1980er Jahren ist im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Vorschlägen vor allem in der CD für internationale Verifikationsverfahren, die auf die Mittel der Satellitenaufklärung zurückgreifen, u.a. durch zwei VN-Expertenstudien<sup>29</sup> überzeugend die verlässliche Verifizierbarkeit eines solchen Abkommens nachgewiesen worden.<sup>30</sup>

Für das Monitoring des vorgeschlagenen Schutzregimes für zivile Weltraumobjekte wie die Einhaltung der Sicherheitsabstände wäre in jedem Fall eine »space-to-space«-Verifikation er-

forderlich. Diese könnte – wie grundlegend Jürgen Scheffran<sup>31</sup> ausgeführt hat – zusätzlich auch zur Überwachung des Verbots der WRW eingesetzt und durch Inspektionen der Raketenab-schussrampen in situ ergänzt werden. Die für eine »space-to-space«-Verifikation eingesetzten Satelliten eignen sich nach Bhupendra Jasani optimal als »multilateral technical means (MTM)« zur Verifikation eines Verbots von WRW. Sie könnten außerdem die bislang fehlende multilaterale Verifikation des Vertrages über das teilweise Verbot von Nuklearversuchen von 1963 sicherstellen. Inzwischen haben auch zivile und selbst kommerzielle Satelliten einen technischen Stand erreicht,<sup>32</sup> dass sie für Verifikationszwecke genutzt werden können.<sup>33</sup>

Zudem wird mit der möglichen Verwendung von Satelliten für internationale Verifikationsaufgaben, sei es durch eigene Verifikationsatelliten einer internationalen Verifikationsagentur, sei es durch Bereitstellen der Verifikationsdaten und -bilder von nationalen Satelliten, eine generell für bi- und multilaterale Rüstungskontroll-, Nichtverbreitungs- und Abrüstungsverträge wirksame internationale Verifikation möglich, die zur Überwachung weiterer Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsverträge, insbesondere des CWÜ und des NVV, und zur Krisenprävention eingesetzt werden könnte.

## 4. Geeignete internationale Gremien zur Aushandlung des Abkommens

Inzwischen hat die Frage der militärischen Nutzung weitreichende Bedeutung für künftige Nutzungen des Weltraums insgesamt erlangt. Die Auswirkungen eines möglichen Übergangs zu aktiven zerstörerischen Nutzungsarten auf die Sicherheit ziviler Nutzungen wären beträchtlich. Vor allem aber macht die große Bedeutung eines solchen Übergangs für die internationale Sicherheit mit Auswirkungen auf die Nuklearstrategie, das Verhältnis von Defensiv- und Offensivwaffen und das gesamte bi- und multilaterale Rüstungskontroll-, Nichtverbreitungs- und Abrüstungsregime eine umfassende Behandlung der Frage erforderlich.

Daher erscheint die Einberufung einer eigenständigen internationalen Vertragskonferenz unter VN-Ägide zur Aushandlung des KSWV notwendig. In den Verhandlungsprozess sollten frühzeitig Nichtregierungsorganisationen und Vertreter der

27 Bhupendra Jasani, Security – A New Role for Civil Remote Sensing Satellites, in: Marietta Benkő/Walter Kröll (Hrsg.), Liber Amicorum Böckstiegel (2001) S. 344.

28 Richard Dalbello, »Rules of the Road: Legal Measures to Strengthen the Peaceful Uses of Outer Space, Proc. 28<sup>th</sup> Colloq. Space Law (1986) S. 8.

29 VN-Studie, Fn. 19, S. 41; Frank Cleminson/Pericles Gasparini Alves: Space Weapons Verification. A Brief Appraisal, in: Serge Sur (Hrsg.) (1992), Verification of Disarmament or limitation of armaments, UNIDIR, New York, S. 177.

30 S. kanadisches Arbeitspapier »The Non-Weaponization of Outer Space« v. 5. 2. 2001, Fn. 16, S. 6.

31 Jürgen Scheffran, »Moving Beyond Missile Defense. The Search for Alternatives for the Missile Race«, in: INESAP Information Bulletin No.18, September 2001, S. 80.

32 Zur zunehmenden Verwendung kommerzieller Satellitenbilder auch für militärische Zwecke s. Jasani, Commercial Observation Satellites and Verification, in: Michael Krepon/Peter D. Zimmerman/Leonard S. Spector/Mary Umberger (Hrsg.): Commercial Observation Satellites and International Security, New York, N.Y. 1990, S. 144.

33 Jasani, Fn. 31, in: Krepon u.a. (Hrsg.), Commercial Observation Satellites and International Security (1990), S. 142 und Jasani, Security – A New Role for Civil Remote Sensing Satellites, in: Marietta Benkő/Walter Kröll (Hrsg.), Liber amicorum Böckstiegel (2001), S. 345.

Wissenschaft einbezogen werden. Kanada<sup>34</sup> hat am 5.2.2001 seinen Vorschlag erneuert, eine Überprüfungskonferenz zum Weltraumvertrag mit dem Ziel einzuberufen, ein Ergänzungsprotokoll über die militärische Nutzung des Weltraums abzuschließen. In Anlehnung an diesen Vorschlag könnte auf einer solchen Konferenz der Vorschlag für einen KSWV als Ausführungsabkommen zum Weltraumvertrag eingebracht werden. Im Sicherheitsbereich konzentrierten sich die zahlreichen Vorschläge einer institutionellen Sicherung der friedlichen Nutzung des Weltraums auf die Errichtung von multilateralen Satellitenagenturen zu *Monitoring*- und Verifikationszwecken.

#### 4.1 International Satellite Monitoring Agency

Bereits 1957 schlug Myers S. McDougal die Einrichtung einer internationalen Satellitenagentur vor, bei der jeder Startstaat einen Satellitenstart anmelden und die Bereitschaft zur Unterwerfung unter eine internationale Inspektion erklären sollte, um sicherzustellen, dass die Ausrüstung des Satelliten den Angaben bei der Registrierung des Fluges entspräche. Die über entsprechende Weltraumtechnologie verfügenden Staaten sollten Satelliten im Namen oder als »trustee« der VN, die dazu eine besondere Agentur gründen sollten, entsenden. Jasani schlug im SIPRI-Jahrbuch von 1973 vor, die Satellitenfernerkundung für Zwecke der Rüstungskontrollverifikation einzusetzen. Abram Chayes, William Epstein und Theodore Taylor richteten auf der 26. Pugwash Conference on Science and World Affairs 1976 einen eindringlichen Appell an die Weltraummächte, die Möglichkeiten der Datengewinnung aus dem Weltraum zur Förderung des internationalen Vertrauens und der internationalen Sicherheit allen Staaten zugänglich zu machen. Sie sahen darin einen Schlüssel zu Rüstungskontrolle und Abrüstung. Zu diesem Zweck sollte ein Konsortium von zwölf Nicht-Nuklearstaaten aus allen Weltregionen gebildet werden, das ein den VN berichtendes »satellite system for the surveillance of the military activities of all countries« einrichten sollte.

Diese Vorschläge bildeten den Hintergrund für die Initiative Frankreichs anlässlich der ersten Sondersitzung der VN-Generalversammlung zu Abrüstungsfragen zur Errichtung einer internationalen Satellitenagentur (ISMA).<sup>35</sup> Sie sollte als Sonderorganisation der VN im Sicherheitsbereich weitreichende Aufgaben des Monitoring und der Verifikation bestehender und künftiger Rüstungskontrollverträge durch die Nutzung

der Satellitenfernerkundung einschließlich einer Schiedskommission zur Streitbeilegung erhalten.

Angesichts der fehlenden Bereitschaft der militärischen Hauptweltraummacht USA daran mitzuwirken, gingen die Überlegungen zu Beginn der 1990er Jahre darauf hin, zunächst durch regionale Satellitenzentren (RSMA) die Grundlage für ein späteres universelles System zu schaffen. Vor dem Hintergrund neuer Verifikationserfordernisse auf Grund des im November 1990 unterzeichneten KSE-Vertrages gründeten die WEU-Mitgliedstaaten im Juni 1991 ein regionales Satellitenzentrum mit Sitz in Torrejon bei Madrid. Dieses heute als eine eigenständige Agentur in die EU überführte Zentrum führt die im ursprünglichen französischen Vorschlag vorgesehenen Aufgaben der Verifikation im Sicherheitsbereich aus. Gemäß dem »Concept Paper for the WEU Satellite Centre« umfasst der allgemeine Auftrag des Zentrums auch »treaty verification, arms control and proliferation control«. Das Zentrum hat bereits entsprechende Aufgaben unter Rückgriff auf Satelliten der ESA und andere kommerzielle Satelliten wahrgenommen. Es könnte in ein umfassenderes, auch Navigationssatelliten einschließendes europäisches Satellitensystem mit vielfältigen Fernerkundungsaufgaben einmünden, die auch Verifikations- und Frühwarnfunktionen übernehmen könnten. Sollten auch andere Regionen – konkrete Pläne dafür bestehen in Lateinamerika und in Asien – ein RMSA entwickeln, könnten diese Grundlage für die Errichtung einer universellen ISMA bilden. Hashimoto<sup>36</sup> sieht zu Recht die erfolgreiche Arbeit des WEU-Satellitenzentrums, insbesondere auch bei der Vertragsverifikation, als Grund, erneut die Errichtung einer ISMA anzugehen.

In der CD haben sich eine Reihe von Delegationen<sup>37</sup> im Zusammenhang mit dem TOP »Verhinderung eines Wettübens im Weltraum« mehrfach für eine erneute Prüfung des französischen Vorschlags ausgesprochen. Auch auf der bislang letzten Sitzung des PAROS-Ad-hoc-Ausschusses der CD im Jahre 1994 haben mehrere Delegationen, darunter Deutschland, angeregt, dem ursprünglichen französischen Vorschlag erneut näher zu treten.

#### 4.2 PAXSAT A und B und International Space Data Centre

Kanada unterbreitete 1986 einen weithin begrüßten Vorschlag zur Schaffung internationaler Verifikationsatelliten unter dem Namen PAXSAT A/B und eines International Space Data Centre. Während PAXSAT B für die »space-to-ground« Verifikation regionaler konventioneller Rüstungskontrollverträge eingesetzt werden sollte, sah das PAXSAT A-Konzept die Schaffung von »space-to-space« Verifikationsatelliten vor, die vertragsspezifisch unmittelbar die Einhaltung eines auszuhandelnden multilateralen Abkommens über ein Verbot

34 Kanada, CD/1569 v. 4. 2. 1999 »Proposal concerning CD action on Outer Space« sowie »Working Paper: The Non-Weaponization of Outer Space«, revised 5.2.2001, Fn. 16; entsprechend der Empfehlung des Space Law Committee der International Law Association, Report of its 69th Conference, London (2000), S. 592 sollte der Weltraumvertrag von 1967 unverändert bleiben. Der hier entwickelte Vorschlag für ein KSW-Abkommen zielt wie der kanadische auf ein selbständiges Abkommen in Ausführung und Ergänzung des Weltraumvertrages im Sicherheitsbereich. Zu vorbereitenden Optionen in der VN-Generalversammlung s. Secure World Foundation, Achieving Space Security. A Preliminary Action Inquiry for a Canadian Campaign to Prevent the Weaponization of Space, Prepared by the Polaris Institute, February 2005, S. 13.

35 UN Doc. A/S-10/AC.1/7 vom 1. 6. 1978, dazu Simone Courteix, Les »satellites bleus« au Service de la Paix et du Désarmement, GYIL 24 (1981), S. 224; Roger J. Dupuy, Les structures et le rôle d'une agence internationale de satellites de contrôle, AASL 6 (1981), S. 333; Hubert Feigl, Satellitenaufklärung als Mittel der Rüstungskontrolle. Entwicklungsstand und Einsatzmöglichkeiten, in: EA 34 (1979), S. 535; Hubertus Feigl/Wolfgang Heisenberg/Joachim Krause, Arbeitspapier: Zum französischen Vorschlag der Errichtung einer Weltagentur für Kontrollsatelliten im Rahmen der Vereinten Nationen, SWP (1979).

36 Y. Hashimoto, Multilateral Verification Organizations – Case of WEU Satellite Centre, S. 264; für eine solche universelle Agentur unter VN-Ägide auch U. Ekblad, Prospects of Verifying Space Weapons Treaties, Proc. 35<sup>th</sup> Colloq. Space Law (1993), 346; J. Ondrej, Some Legal Aspects of Verification in and from Outer Space, Proc. 33<sup>rd</sup> Colloq. Space Law (1991), 338; Wulf von Kries, Satellite Verification and European Arms Control, Proc. 33<sup>rd</sup> Colloq. Space Law (1991), S. 378 tritt für einen »European Security Satellite (EUSECSAT)« ein.

37 Statement submitted by the Federal Republic of Germany, CD/PV 318 v. 4.7. 1985 S. 16; CD/PV 402, S. 11 (Polen); CD 404, S. 11; s. o. Fn. 73; (Sri Lanka); CD/PV 460, S. 15 (Pakistan); CD/PV 426 v. 3.7.1987, S. 12 (Australien); CD/PV 516, S. 19 (Schweden).

von WRW überwachen sollten. Dabei sollte es keine dauernde Weltraumüberwachung, sondern Inspektionen »on challenge« geben, die von einer *Treaty Specific Consultative Authority* jeweils im Einzelfall beschlossen werden sollten. Dieser würde ein *Data Acquisition and Processing Centre* zugeordnet, welches die vertraulichen Satellitendaten auswerten würde.

### 4.3 UN Verification Monitoring Authority

Die Überlegung, eine globale internationale Abrüstungsorganisation mit umfassenden Verifikationsaufgaben unter der Ägide der VN einzurichten, wurde von den beiden Weltraummächten im Rahmen ihrer Vorschläge für eine vollständige und umfassende Abrüstung Anfang der sechziger Jahre erstmals in der sog. US-Soviet McCloy-Zorin Erklärung unterbreitet.

*»The United States envisaged the establishment of an international organization to ensure that all obligations were observed during and after implementation of general and complete disarmament; inspectors of the organization would have unrestricted access to all places necessary for the purpose of effective verification.«*

In dem Maße, in dem das Ziel einer vollständigen Abrüstung in die Ferne rückte und durch partielle Rüstungskontrollverträge ersetzt wurde, nahm auch das Interesse an der Idee einer globalen Abrüstungs- und Verifikationsorganisation ab. Stattdessen wurden vertragsspezifische Organisationen bevorzugt mit der IAEA als ein Hauptpräzedenzfall für den Bereich der Überwachung der zivilen Nutzung der Kernenergie. Durch die Möglichkeiten der Satellitenfernerkundung und konkret mit dem französischen ISMA-Vorschlag gewann die Idee einer umfassenden Verifikationsagentur wieder an Bedeutung. Möglicherweise ist die Zeit gekommen, beide Überlegungsstränge zusammenzuführen, so dass die Satellitenfernerkundung in einem ersten Schritt für die globale und zugleich vertragsspezifische Verifikation eines Weltraumabkommens als wichtigem Beitrag zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum und zur nuklearen Abrüstung eingesetzt wird.

## 5. »Gemeinsame Sicherheit«, Nuklearstrategie und Raketenabwehr im Weltraum

Nuklearstrategisches Ziel der Konzeption der Gemeinsamen Sicherheit ist, die nukleare Abschreckungsstrategie der »Mutual Assured Destruction« durch »Mutual Assured Security«, also die »gegenseitig gesicherte Sicherheit« zu ersetzen. Damit verfolgt das Konzept dieselbe Zielsetzung, die ursprünglich von Präsident Reagan im Zusammenhang mit SDI und der gegenwärtigen von der Bush-Administration mit dem Übergang zu strategischen Defensivsystemen im Rahmen einer »strategic transition« verbunden werden. Durch eine landesweite Verteidigung gegen Nuklearraketen könnten Nuklearwaffen obsolet und damit letztlich auf nukleare Offensivwaffen verzichtet werden. Der entscheidende Unterschied besteht jedoch darin, dass die Konzeption der Gemeinsamen Sicherheit dies durch Kooperation und Strukturveränderung erreichen will, während die Protagonisten einer weltraumgestützten Raketenabwehr meinen, dies durch technologische Schritte in Form neuer Defensivsysteme im Weltraum erzielen zu können. Die

Wissenschaft<sup>38</sup> ist sich jedoch einig, dass hundertprozentige Sicherheit durch technische Mittel allein nicht zu erreichen ist.

Ein grundlegender Strategiewechsel mit dem Ziel der Überwindung der Abschreckung durch ein neues Verhältnis von Defensiv- und Offensivsystemen ist nur in einem kooperativen Umfeld möglich.<sup>39</sup> Das Konzept bildet ein ideales Substrat für einen kooperativen nuklearen Strategiewandel, der allein die Erfüllung der nuklearen Abrüstungsverpflichtung gemäß Art. VI NVV ermöglicht und die Menschheit von der Geißel des nuklearen Schreckens zu befreien in der Lage wäre. Gemeinsame Sicherheit eröffnet die Perspektive zur Abrüstung, in dem sie auf allen Seiten eine strukturelle Nichtangriffsfähigkeit herstellen will. In den Worten von Dieter Lutz:<sup>40</sup>

*»Gemeinsame Sicherheit verlangt die Ersetzung der Abschreckungsstrategie durch eine Abhaltestrategie unter Verzicht auf Maßnahmen der Präemption und der Vergeltung (insbesondere mit Massenvernichtungswaffen).«*

Abschreckung und Gemeinsame Sicherheit sind nicht vereinbar. Die Überwindung der Abschreckung erfordert die drastische Reduktion der Gefechtsköpfe und der Trägermittel in einem einvernehmlichen Übergang zu einem neuen strategischen Verhältnis von Defensiv-/Offensivsystemen. Die amerikanisch-russische Abrüstungsvereinbarung vom 24.5.2002 kann insoweit mangels Verpflichtung zur Vernichtung der Nukleargefuchtsköpfe und mangels jeglicher Begrenzung von Trägermitteln nur ein erster Schritt sein. Insbesondere ist es notwendig, durch eine Multilateralisierung der mit NMD verbundenen Fragen der militärischen Nutzung des Weltraums die notwendige Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der internationalen Gemeinschaft zu gewährleisten. Ein kooperativer Strategiewandel ist auch Voraussetzung einer aktiven Nichtverbreitungspolitik. Ein multilateraler Vertrag über Gemeinsame Sicherheit im Weltraum würde den kooperativen Übergang von MAD zu einer »cooperative threat reduction (CTR)« erleichtern, in dem er den Nuklearmächten ermöglicht, die gegenseitig erforderlichen strategischen Vertrauensmaßnahmen (»strategic reassurance measures«) zu ergreifen und zu formalisieren.

US-Senator Lugar als Mitinitiator von CTR fordert zu Recht eine Globalisierung der »cooperative threat reduction programs«. Dies wird erfolgreich nur in einem multilateralen Rahmen möglich sein. Dies ist auch das Ziel verstärkter europäischer Anstrengungen zur Multilateralisierung des im MTCR-Rahmen erarbeiteten Internationalen Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (ICoC) durch Einbeziehung einer größeren Zahl von Trägertechnologiestaaten, darunter China, Pakistan, Indien, Iran und Israel. Eine Ausweitung dieser Programme allein genügt jedoch nicht zur Überwindung der Abschreckung. Sie bedarf der Einbettung in ein umfassendes System Gemeinsamer Sicherheit. Der vorgeschlagene KSWV bildet dafür den geeigneten Rahmen.

38 S. Fn. 20.

39 Michael Krepon, »Moving Away From MAD«, in: *Survival* 43, 2001, S. 85; Glaser/Fetter, »National Missile Defence and the Future of U.S. Nuclear Weapons Policy«, in: *International Security* No.26, Summer 2001, S. 40; Lawrence J. Korb/Alex Tiersky: »The end of Unilateralism? Arms Control After September 11«, in: *Arms Control Today* No. 31, October 2001, S. 3.

40 Lutz, Fn. 8 in: Bahr/Lutz (Hrsg.), S. 54.